



Versetzung und Wiederholung

Eine Versetzung erfolgt in der gymnasialen Oberstufe nur von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase, nicht aber beim Übergang vom ersten in das zweite Jahr der Qualifikationsphase.

Versetzung in die Qualifikationsphase

Grundlage für die Versetzung in die Qualifikationsphase bilden die Leistungsbewertungen im zweiten Halbjahr der Einführungsphase in den neun Kursen des Pflichtbereichs und in einem Kurs des Wahlbereichs. Sofern Schülerinnen und Schüler von Gesamt- und Realschulen ihre zweite Fremdsprache in der Klasse 8 begonnen haben und diese zur Abdeckung der fremdsprachlichen Pflichtbelegung bis zum Ende der Einführungsphase fortführen, tritt dieses Fach an die Stelle eines Kurses des Wahlbereichs und ist versetzungswirksam.

Die Versetzung wird ausgesprochen, wenn in den zehn versetzungswirksamen Kursen ausreichende oder bessere Leistungen erzielt wurden. Versetzt wird auch, wer in nicht mehr als einem der versetzungswirksamen Kurse mangelhafte und in den übrigen Kursen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat; mangelhafte

Leistungen in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder in der fortgeführten Fremdsprache müssen allerdings durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Gruppe ausgeglichen werden.

Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler können in einem Fach, in dem mangelhafte Leistungen erbracht wurden, eine Nachprüfung ablegen, wenn sie durch die Verbesserung dieser einen mangelhaften Leistung die Versetzungsbedingungen erfüllen. Bei einer Wiederholung der Einführungsphase ist keine Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb der Versetzung möglich.

Schülerinnen und Schüler, die nach der Wiederholung der Einführungsphase nicht in die Qualifikationsphase versetzt werden, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen.

Weitere Informationen enthält das „Merkblatt zu Nachprüfungen am Ende der Einführungsphase“. Es kann im Internet eingesehen werden:

www.schulministerium.nrw.de

